



universität
wien

MASTER-THESIS

Titel der Master-Thesis

„Auskunftspflicht vs. Verschwiegenheit
des Rechtsanwaltes“

Verfasser

Mag. Gerlinde Füssel

angestrebter akademischer Grad

Master of Laws (LL.M.)

Linz, 2015

Universitätslehrgang:

Informations- und Medienrecht

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 992 942

Betreuer:

ao. Univ.Prof. Dr. Dietmar Jahnel

Ich erkläre, dass die vorliegende Master-Thesis von mir selbst verfasst wurde und ich keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet bzw. mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe. Ich versichere, dass ich diese Master-Thesis bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe. Weiters versichere ich, dass die von mir eingereichten Exemplare (ausgedruckt und elektronisch) identisch sind.

Linz, November 2015

Mag. Gerlinde Füssel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Auskunftspflicht des DSG 2000.....	3
2.1. Betroffener.....	4
2.2. Auskunftspflichtiger.....	4
2.3. Begehren.....	5
2.4. Sinn/Zweck der Norm.....	8
3. Rechtsanwalt als Auftraggeber oder Dienstleister.....	10
3.1. Rolle des Rechtsanwaltes.....	10
3.2. Auftraggeber oder Dienstleister.....	15
3.3. Ergebnis.....	19
4. Verschwiegenheit im Sinne der RAO.....	22
4.1. Geltungsbereich.....	22
4.2. Sinn/Zweck der Norm.....	22
5. Überwiegende berechtigte Interessen eines anderen	23
6. Zusammenfassung.....	33
Literaturverzeichnis.....	35
Judikaturverzeichnis.....	35
Abstract.....	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DSG	Datenschutzgesetz 2000
DSRL	Datenschutzrichtlinie
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
RAO	Rechtsanwaltsordnung
ua	unter anderem
iVm	in Verbindung mit
leg. cit.	legis citatae
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

§ 1 DSG definiert das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten im Verfassungsrang. Das Grundrecht auf Datenschutz besagt, dass jedermann, insbesondere in Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Es erlischt nur mit dem Tod.

Bis dahin werden in Zeiten wie Internet, Social Media, Kundenkarten, etc. sämtliche Daten von uns – „salopp“ gesagt – gespeichert, verwendet, verarbeitet, verschickt, verkauft, verschenkt und so weiter und so fort. Was passiert allerdings mit unseren Daten? Wer hat diese? Von wo hat er diese? Und vor allem: was macht er mit diesen?

Im DSG finden sich hierzu Normen, die als Rechtsgrundlage dienen, um derartige Antworten auf die obigen Fragen zu finden. Laienhaft ausgedrückt: ich kann den Staat/Firmen/Private unter gewissen Voraussetzungen anschreiben und Informationen erhalten. Ja, kann ich, aber müssen diese auch antworten? Grundsätzlich hat ein jeder Betroffene unter anderem das Recht auf Auskunft. Was aber, wenn derjenige, der über meine Daten nachweislich verfügt und diese auch „verwendet“ einer anderen gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, nämlich der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 2 RAO, wo es heißt:

„Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.“

Es trifft den Rechtsanwalt also nicht nur die Verpflichtung, sondern auch das

Recht, zumindest was gerichtliche und behördliche Verfahren anbelangt, die ihm anvertrauten Angelegenheit und ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, zu verschweigen.

Für mich als Rechtsanwältin ist die Verschwiegenheit das Einzige, was ich meinen Mandanten tatsächlich und mit Sicherheit versprechen kann. Mitarbeiter meiner Kanzlei werden unter Aufklärung über die strengsten Gesetze samt Konsequenzen, nämlich unter anderem das Strafgesetzbuch, angeleitet, keine Auskünfte zu geben und mit niemandem über das innerhalb der Kanzlei Gesprochene bzw. Akteninhalte oder Identität der Mandanten sowie Gegner zu reden.

Nichts desto trotz wird man konfrontiert mit Anfragen, die sich derzeit noch in Grenzen halten, welche Daten ich von wem bekommen habe, wie ich sie verarbeite und was ich genau mit diesen vorhabe. Dafür habe ich dann 8 Wochen Zeit, die ich auch brauchen werde, da ich mich mit der Verschwiegenheitsverpflichtung auseinanderzusetzen habe und mit sämtlichen anderen Normen. Deshalb habe ich mich für dieses Thema entschieden, da meiner Meinung nach, trotz (oder gerade deswegen) dreier Entscheidungen der Datenschutzbehörde/-kommission, eine Unklarheit vorherrscht, was zwar in meinem Beruf oft an der Tagesordnung steht, aber zu klären gilt.

In der vorliegenden Arbeit setze ich mich auch mit der Definition des Auftraggebers und Dienstleisters auseinander, da dies in Anbetracht der vorliegenden Definitionen und Anhaltspunkte in Literatur und Rechtsprechung einen äußerst wesentlicher Grundstein für die weitere Prüfung der Auskunftspflicht eines Rechtsanwaltes darstellt.

2. Auskunftspflicht des DSG 2000

§ 26 DSG lautet:

Abs. 1: Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen des Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

Abs. 2: Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit dies zum Schutz des Auskunftswerbers aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hiebei aus der Notwendigkeit

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
 2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
 3. der Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
 4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder Europäischen Union oder
 5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten
- ergeben. Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung aus den Gründen der Z 1 bis 5 unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 4.

Abs. 3: Der Auskunftswerber hat am Auskunftsverfahren über Befragung in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden.

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht gemäß § 26 Abs. 1 DSG ist laut Datenschutzbehörde ein Auskunftsrecht über formale Tatsachen, nämlich die zu dieser Person (= der Auskunftswerber) oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten. Gegenstand des Auskunftsrechts ist daher nicht die Erforschung der materiellen Wahrheit, das heißt der Richtigkeit der vom datenschutzrechtlichen Auftraggeber verarbeiteten Angaben zur Person des Betroffenen, sondern die Information über die tatsächlich verarbeiteten Daten, selbst wenn diese falsche Angaben zur Person machen, Tatsachen unrichtig wiedergeben oder unvollständig sind.

2.1. Betroffener

Der OGH führt in einer seiner Entscheidungen Nachstehendes aus (RIS-Justiz RS0120932):

„Ziel des Datenschutzrechts ist es, den Rechtsschutz der natürlichen oder juristischen Person oder Personengemeinschaft zu gewährleisten, deren Daten verwendet werden. Das Datenschutzgesetz ist allein auf den Schutz des Betroffenen ausgerichtet.“

Betroffene sind natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, deren Daten verwendet werden gemäß § 4 Z 3 DSG. Ein Betroffener kann nicht gleichzeitig Auftraggeber sein (vgl. Unger, Grundzüge des Datenschutzrechts, S 13). Das bedeutet, dass er nicht gleichzeitig derjenige sein kann, der die Entscheidung getroffen hat (alleine oder gemeinsam mit einem anderen), Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten.

2.2. Auskunftspflichtiger

Dies ist gemäß § 26 Abs. 1 DSG der Auftraggeber. Auftraggeber ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft sowie das Organ einer Gebietskörperschaft, die alleine oder gemeinsam die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten

Zweck zu verarbeiten. Die Verantwortung für die Datenverarbeitung trägt daher der Auftraggeber und liegt bei diesem das Interesse, dass Daten verarbeitet werden. Davon ist unabhängig, ob die Datenverarbeitung beim Auftraggeber selbst erfolgt oder er sich eines anderen Unternehmens bedient.

Da der Auftraggeber verantwortlich ist für die Verwendung der Daten, obliegt auch diesem, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa jene des Datenschutzgesetzes eingehalten werden. Deshalb hat er auch sämtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die Sicherheit der Daten gewährleistet ist (vgl. Unger, Grundzüge des Datenschutzrechts, Seite 9f).

2.3. Begehren und Auskunftform

Das Auskunftsbegehren ist schriftlich durch den Betroffenen an den Auftraggeber zu stellen und muss dieser seine Identität in geeigneter Weise nachweisen (Übermittlung einer Ausweiskopie). Gleichgültig ist dabei, ob der Betroffene der Datenanwendung zugestimmt hat (vgl. Unger, Grundzüge des Datenschutzrechts, Seite 78). Dabei hat er auch laut Gesetz eine Mitwirkungspflicht, womit ein ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Aufwand für den Auftraggeber vermieden werden soll.

Das Formular ist unter <http://www.dsb.gv.at/DocView.axd?CobId=41660> abrufbar und gestaltet sich der Inhalt wie folgt:

Ersuchen um Auskunft gemäß § 26 DSG 2000

Stand: 1. Januar 2014

Absender:

Name:

Anschrift, Straße:

Anschrift, Postleitzahl, Ort:

An:

Name/Firma:

Anschrift, Straße:

Anschrift, Postleitzahl, Ort:

Ort / Datum

Sehr geehrte Damen und Herren:

Hiermit ersuche ich um Auskunft gemäß § 26 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I
Nr. 165/1999.

Bitte wählen Sie ☒ aus!

☐	Ich ersuche um Auskunft über alle zu meiner Person gespeicherten Daten.
☐	Ich ersuche um Auskunft über meine Daten aus einer bestimmten Datenanwendung, nämlich _____ _____

☐	Ich ersuche um Auskunft über meine Daten im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis, nämlich _____ _____
--------------------------	--

Mehrfachnennungen ☒ möglich!

☐	Ich ersuche um Auskunft über den logischen Ablauf einer automatisierten Entscheidungsfindung (§ 49 Abs. 3 DSG 2000, z.B. Bonitätsprüfung) _____ _____
--------------------------	--

☐	Bitte erteilen Sie mir auch Auskunft über Ihre Dienstleister.
--------------------------	---

Bitte wählen Sie ☒ aus!

☐	Als Beweis meiner Identität lege ich eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei.
☐	Ich erbringe folgenden sonstigen Identitätsnachweis: _____ _____

Gemäß § 26 Abs. 7 DSG 2000 dürfen Sie meine Daten während des Auskunftsverfahrens bei Strafe (§ 52 Abs. 1 Z 4 DSG 2000, Geldstrafe bis zu 25 000 Euro) nicht löschen.

Unterschrift: _____

Beilage

Die Auskunft ist seitens des Auskunftspflichtigen schriftlich zu erbringen und pro Kalenderjahr erfolgt diese unentgeltlich. Bei Zustimmung des Betroffenen ist auch eine mündliche Auskunft möglich.

Inhalt der Auskunft ist gemäß § 26 Abs. 1 DSG Folgendes in allgemein verständlicher Form anzuführen:

- verarbeitete Daten
- Informationen über deren Herkunft
- Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen
- Zweck der Datenverwendung
- Rechtsgrundlagen

Sofern keine Daten vorhanden sind, ist das Auskunftersuchen aber dennoch zu beantworten und zwar mittels einer Negativauskunft. Eine Auskunftsverweigerung ist auch möglich und zwar wenn einerseits der Schutz des Auskunftswerbers dies erfordert oder andererseits überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten vorliegen bzw. überwiegende öffentliche Interessen.

2.4. Sinn/Zweck der Norm

Es gibt ein allgemeines Basisgrundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, was einen zentralen Ausgangspunkt des Datenschutzrechts darstellt (vgl. Jähnel, Datenschutzrecht, 2/14f, 2010).

Bei dem Schutzgut des Grundrechts auf Geheimhaltung geht es insbesondere um den Schutz vor Übermittlung und Preisgabe von Daten. Es umfasst daneben aber auch einen so genannten Ermittlungsschutz sowie Schutz vor Ersatzmaßnahmen. Damit soll gesichert werden, dass auch Versuche, auf andere Weise die Daten in Erfahrung zu bringen, einen Eingriff darstellen. Voraussetzungen hierfür sind die Achtung des Privat- und Familienlebens (samt Bereiche des wirtschaftlichen und politischen Lebens) sowie ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse. Dies ist letztendlich nur dann ausgeschlossen, wenn eine allgemeine Verfügbarkeit (zulässigerweise veröffentlicht) der

personenbezogenen Daten vorliegt oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit und somit einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 DSG hat jedermann, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, das heißt ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeitete Daten.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. sind Beschränkung der Rechte nur unter Abs. 2 leg.cit. genannten Voraussetzungen zulässig, so zB zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen. Diese Bestimmung ist – wie bereits erwähnt – im Verfassungsrang angesiedelt.

3. Rechtsanwalt als Auftraggeber oder Dienstleister

3.1. Rolle des Rechtsanwaltes

Bevor man sich Rechtsanwalt nennen darf, sind mehrere Aspekte und Voraussetzungen von Nöten, welche hier allerdings nicht näher erörtert werden und wird nur auf die Wesentlichste eingegangen. Eine Voraussetzung, sich in Österreich Rechtsanwalt nennen zu dürfen ist, dass man in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird. Dazu hat man gemäß § 7 RAO ein Gelöbnis abzulegen, das da lautet wie folgt:

„Ich gelobe bei meinem Gewissen und bei meiner staatsbürgerlichen Ehre, der Republik Österreich treu zu sein, die Grundsätze sowie alle anderen Gesetze und gültigen Vorschriften unverbrüchlich zu beobachten und meine Pflichten als Rechtsanwalt gewissenhaft zu erfüllen.“

Das Gelöbnis ist in die Hände des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer abzulegen.

Im Kommentar zu § 7 RAO (Feil/Wennig, Anwaltsrecht, 7. Auflage, Seite 65) lautet es unter anderem hierzu: Das Gelöbnis verpflichtet den Rechtsanwalt, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit ihm die Einhaltung der bestehenden Gesetze möglich ist (Bkd 88/88).

Gemäß § 9 RAO ist der Rechtsanwalt dazu verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaft zu vertreten. Insbesondere ist gemäß Abs. 2 leg cit der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheit und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet.

Das bedeutet für mich, dass sämtliche Fakten, Daten, Tatsachen, welche mir mein Mandant übermittelt / übergibt, in meiner Sphäre vertrauenswürdig und verschwiegen behandelt werden. Dazu informiere ich auch meine Kanzleimitarbeiter, dass auch diese eine Verschwiegenheit über sämtliche Akten und Mandanten einzuhalten haben, ansonsten dies schwerwiegende Konsequenzen für sie hat. Mein Credo lautet immer: ich kann in Wahrheit

dem Mandanten nichts vorhersagen, nichts versprechen und nichts zusagen. Aber ich kann ihm garantieren, dass sämtliche Angelegenheiten in meiner Kanzlei unter anderem vertrauenswürdig behandelt werden, da ich zur Verschwiegenheit verpflichtet bin, was ich sehr ernst nehme.

Der Rechtsanwalt unterwirft sich einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und ist die Norm (§ 9 Abs. 2 RAO) auch verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. VfSlg 6694, 14.908, etc.).

Wer sich einem Rechtsanwalt in der Absicht, von diesem vertreten zu werden, anvertraut oder ihm Unterlagen übergibt, hat einen Anspruch darauf, dass seine dem Rechtsanwalt gemachten Mitteilungen und überhaupt alles, was ihm in welcher Weise auch immer in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt wurde, durch das Berufsgeheimnis gedeckt ist; und zwar in jedem Fall, deshalb auch dann, wenn der Rechtsanwalt die Übernahme der ihm zugedachten Angelegenheit ablehnen sollte. Maßgebend ist nur, dass es eine dem Rechtsanwalt anvertraute, das heißt im Vertrauen auf die Berufsstellung übertragene, Angelegenheit ist. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts dauert über das Vertretungsverhältnis hinaus. [...] Ein Rechtsanwalt, der diese Verschwiegenheitspflicht entweder selbst bricht oder bei anderen, hiezu verpflichteten Personen zu durchbrechen versucht, beeinträchtigt Ehre und Ansehen seines Standes (Feil/Wennig, Anwaltsrecht, 7. Auflage, Seite 137).

Dies ist meines Erachtens dahingehend zu verstehen, dass alles, wirklich alles, was ein Mandant dem Rechtsanwalt anvertraut, der Verschwiegenheit unterliegt. Somit auch die ihm bekannt gegebenen Daten über allfällige im Prozess geltend zu machenden Zeugen oder Daten des Schuldners, unabhängig, ob die Forderung gerichtlich oder zunächst außergerichtlich eingetrieben werden soll.

Die Datenschutzbehörde sieht dies differenziert:

GZ: DSB-D122.215/0004-DSB/2014 vom 27.10.2014:

Aus der Entscheidung ist als wesentlicher Sachverhalt zu entnehmen, dass ein Mietrechtsstreit gerichtlich anhängig war und handelte es sich bei der Beschwerdeführerin um die Ehefrau der beklagten Partei, welche auch als Zeugin geführt wurde. Der Beschwerdegegner ist Rechtsanwalt und Vertreter der klagenden Partei.

Die Beschwerdeführerin begehrte Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten. Der Beschwerdegegner lehnte dies schriftlich mit folgenden Argumenten ab:

Sämtliche Informationen unterlägen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Verarbeitung der Daten ergäben sich aus der Notwendigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht / -recht würde entwertet werden und somit eine der Säulen der entwickelten Rechtspflege im Rahmen eines demokratisch organisierten Rechtsstaates zerstören.

Es besteht daher ein berechtigtes Interesse, die Auskunft zu verweigern.

Die Datenschutzbehörde berief sich auf einen Bescheid der Datenschutzkommission aus dem Jahre 2012, wo diese ausgesprochen hat, dass Rechtsanwälten und ihren Mandanten bei der Frage ihres datenschutzrechtlichen Verhältnisses gemäß § 4 Z 4 und 5 DSG ein gewisser Gestaltungsspielraum zukommt, wobei auf Grund der beruflichen Selbstständigkeit eines Rechtsanwaltes im Regelfall wohl davon auszugehen sein wird, dass Letzterer bei der Besorgung von Geschäften für einen Mandanten gemäß § 4 Z 4 letzter Halbsatz DSG 2000 eigenverantwortlich vorgehen darf und damit hinsichtlich der zwecks Bearbeitung einer Causa verarbeiteten personenbezogenen Daten Auftraggeber ist. Daran etwas zu ändern, sah die Datenschutzbehörde keinen Anlass, da der Sachverhalt keine Gesichtspunkte dafür erkennen lässt.

Weiters beurteilte die Datenschutzbehörde in rechtlicher Hinsicht, dass es ganz besonderer Umstände bedürfen, um ein überwiegendes Interesse des Auftraggebers oder des Dritten

an der Nichterteilung der Auskunft über die eigenen Daten des Betroffenen zu begründen. Grundsätzlich fallen darunter auch Berufsgeheimnisse, wie etwa § 9 Abs. 2 RAO. Es könnte etwa dann im Hinblick auf § 26 Abs. 2 DSG 2000 die Auskunft verweigert werden, wenn der Auftraggeber bei voller Auskunftserteilung in einem anhängigen Rechtsstreit mit dem Auskunftswerber seine eigene Prozesssituation schwächen würden.

Die Datenschutzbehörde gab daher der Beschwerde der Beschwerdeführerin statt. Zum einen war es für die Datenschutzbehörde aufgrund des allgemein gehaltenen Vorbringens des Beschwerdegegners nicht nachvollziehbar, weshalb die Interessen der Beschwerdegegnerin sowie ihres Mandanten das Interesse der Beschwerdeführerin jedenfalls zur Gänze überwiegen und deshalb keine Auskunft erteilt werden kann. Dabei zog die Datenschutzbehörde insbesondere ins Kalkül, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst ausführte, dass Auskunft über die im Anwaltsprogramm Advokat verarbeiteten Daten erteilt werden könnte, weswegen für die Datenschutzbehörde umso weniger nachvollziehbar war, dass diese Auskunft nicht erteilt wurde.

Ein pauschaler Verweis auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 2 RAO kann jedenfalls laut Ansicht der Datenschutzbehörde ein Absehen von der Auskunftserteilung nicht rechtfertigen, zumal es sich bei dieser Verschwiegenheitspflicht um keine absolute handelt.

Dabei stellen sich allerdings mehrere Fragen: Wie kommt es, dass der Anwalt, der lediglich die ihm mitgeteilten Daten verarbeitet und verwendet plötzlich zum Auftraggeber wird?

Warum wurde kein gesondertes Abwägen der Interessen beider Parteien vorgenommen, sondern letztendlich darauf hingewiesen, dass der Beschwerdegegner ohnehin die Daten im Advokat leicht abrufen könne und somit auf das wohl größte Unverständnis der Datenschutzbehörde stieß?

GZ: DSB-D122.299/0003-DSB/2015 vom 9.3.2015:

Auch hier wurde dem Rechtsanwalt, welcher als Mediator in einem Verfahren agierte, mit Bescheid der Datenschutzbehörde aufgetragen, dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen. Der Rechtsanwalt als Beschwerdegegner hatte sich in diesem Verfahren vor der Datenschutzbehörde auf seine Verschwiegenheitsverpflichtung berufen, allerdings agierte er nicht als Rechtsanwalt, sondern als Mediator, als ihm die Daten zukamen. Dies machte aber für die Datenschutzbehörde ohnehin keinen Unterschied, da auch gemäß § 18 ZivMediatG eine Verschwiegenheitspflicht normiert ist.

Wiederum gelangte die Datenschutzbehörde aus denselben Argumenten wie bisher zu dem Schluss, dass es sich beim Beschwerdegegner um einen Auftraggeber handelt und der pauschale Verweis auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ein Absehen von der Auskunftserteilung nicht rechtfertigen kann.

GZ: K121.810/0013-DSK/2012 vom 13.7.2012:

Der Sachverhalt ist im Wesentlichen der Gleiche wie bei den obgenannten Entscheidungen. Ich führe diese Entscheidung aber erst zum Schluss an, da meines Erachtens sich die beiden anderen Entscheidungen an dieser Entscheidung „aufhängen“ und zwar hinsichtlich der Definition des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Person des Rechtsanwaltes.

Festgehalten wird in dieser Entscheidung auch, dass das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht gemäß § 26 Abs. 1 DSG ein Auskunftsrecht über formale Tatsachen ist. Es geht daher nicht um die Erforschung der materiellen Wahrheit.

Die Behörde führt in ihrer Entscheidung hinsichtlich des Punktes Dienstleister und Datenübermittlung Nachstehendes aus, wobei ich an dieser Stelle festhalten möchte, dass sich die Beschwerdegegner zu diesem Punkt nicht geäußert haben bzw. keine klare und vollständige Auskunft vorlag:

„Rechtsanwälten und ihren Mandanten kommt bei der Frage ihres datenschutzrechtlichen Verhältnisses gemäß § 4 Z 4 und 5 DSG 2000 ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, wobei auf Grundlage der beruflichen Selbstständigkeit eines Rechtsanwaltes im Regelfall wohl davon auszugehen sein wird, dass Letzterer bei der Besorgung von Geschäften für seine

Mandanten gemäß § 4 Z 4 letzter Halbsatz „eigenverantwortlich“ vorgehen darf und damit hinsichtlich der zwecks Bearbeitung einer Causa verarbeiteten personenbezogenen Daten Auftraggeber ist. In diesem Fall liegt aber beispielsweise bei der Bekanntgabe der Daten des Prozessgegners (Name, Adresse) durch den Mandanten eine Datenübermittlung an den Rechtsanwalt vor, die grundsätzlich, unter Berücksichtigung der beruflichen Verschwiegenheitspflichten, der Auskunftspflicht (gegenüber dem Betroffenen) unterliegt.“

3.2. Auftraggeber oder Dienstleister

§ 4 Z 4 DSG definiert den Auftraggeber wie folgt:

Auftraggeber: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden (Z 8), unabhängig davon, ob sie die Daten selbst verwenden (Z 8) oder damit einen Dienstleister (Z 5) beauftragen. Sie gelten auch dann als Auftraggeber, wenn der mit der Herstellung eines Werkes beauftragte Dienstleister (Z 5) die Entscheidung trifft, zu diesem Zweck Daten zu verwenden (Z 8), es sei denn dies wurde ihm ausdrücklich untersagt oder der Beauftragte hat auf Grund von Rechtsvorschriften oder Verhaltensregeln über die Verwendung eigenverantwortlich zu entscheiden;

§ 4 Z 5 DSG definiert den Dienstleister wie folgt:

Dienstleister: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie Daten nur zur Herstellung eines ihnen aufgetragenen Werkes verwenden (Z 8);

Nach der Rechtsprechung des OGH sowie der Datenschutzbehörde wäre der Rechtsanwalt ein Auftraggeber und kein Dienstleister. Nach dem Wortlaut des § 4 Z 4 1. und 2. Satz DSG definiert den Begriff „Auftraggeber“ als „natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft bzw. die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten und zwar

unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hiezu einen anderen heranziehen. Als Auftraggeber gelten die genannten Personen, Personengemeinschaften und Einrichtungen auch dann, wenn sie einem anderen Daten zur Herstellung eines von ihnen aufgetragenen Werkes überlassen und den Auftragnehmer die Entscheidung trifft, diese Daten zu verarbeiten“ (vgl. RIS-Justiz 6 Ob 195/08g). Bei dieser Entscheidung ging es um eine Auskunft über Kreditverhältnisse. Diese sammelt alle Bonitätsdaten und gibt diese sodann an eine GmbH weiter. Der Zugriff auf die Daten erfolgt ausschließlich über die Applikationen der GmbH unter Maßgabe der AGB. Die Kunden der GmbH werden über diese Geschäftsbeziehung informiert.

Nach der bereits zitierten Entscheidung der Datenschutzbehörde zu GZ K121.810/0013-DSK/2012 wird ausgeführt, dass bei der Tätigkeit des Rechtsanwaltes – wobei ein gewisser Gestaltungsspielraum dem datenschutzrechtlichen Verhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt angenommen wird – aufgrund seiner beruflichen Selbstständigkeit im Regelfall wohl davon auszugehen sein wird, dass dieser bei der Besorgung von Geschäften für seine Mandanten eigenverantwortlich vorgehen darf und damit hinsichtlich der zwecks Bearbeitung einer Causa verarbeiteten personenbezogenen Daten Auftraggeber ist.

In der Regierungsvorlage 472 BlgNR 24. GP wird auf Seite 7 klargestellt, dass die Auftraggebereigenschaft nicht nur dann erhalten bleibt, wenn der Dienstleister zur Herstellung des ihm aufgetragenen Werkes Daten verwendet, die ihm vom Auftraggeber überlassen werden, sondern auch dann, wenn er für die Zwecke seines Auftrages Daten bei Dritten ermittelt (so genannte Ermittlungsdienstleister). Unverändert soll nach dieser Regierungsvorlage bleiben, dass auch die Auftraggebereigenschaft jener beauftragten Berufsgruppen erhalten bleibt, die aufgrund von Rechtsvorschriften eigenverantwortlich über die Verwendung von Daten entscheiden. Als Beispiele werden unter anderem Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder aufgezählt. Auf der anderen Seite wird in der Regierungsvorlage aber angeführt, dass der mit der Herstellung eines Werkes Beauftragte nur dann als Dienstleister qualifiziert werden kann, wenn er ihm überlassene bzw. von ihm ermittelte Daten ausschließlich für den Zweck der Werkherstellung und nicht auch für einen anderen Zweck verwendet.

Dazu fällt mir folgendes Beispiel aus der täglichen beruflichen Praxis ein:

Ein Rechtsanwalt wird mit der Geltendmachung einer offenen Forderung seitens seines Mandanten beauftragt. Dazu erhält er die wesentlichen Daten des Schuldners, nämlich den vollständigen Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Höhe der Forderung sowie die Rechtsgrundlage. Auf Basis dieser Daten und weiteren inhaltlichswesentlichen (anspruchsbegründenden) Informationen wird Klage eingebracht und mangels Einspruch liegt nach ein paar Wochen der rechtskräftige und vollstreckbare Titel vor. Sodann wird beim Mandanten nachgefragt, ob Zahlungen eingegangen sind, ansonsten die Möglichkeit der Einleitung eines Exekutionsverfahrens offen stünde. Die Entscheidung, ob eine Exekution eingeleitet werden soll, liegt ausschließlich beim Mandanten. Dieser beauftragt den Rechtsanwalt mit der Einleitung der Exekution. Bei einer Forderungsexekution beantragt der Rechtsanwalt bei Gericht, dass Informationen darüber eingeholt werden sollen, ob der Schuldner einer Tätigkeit nachgeht und erfährt so bestenfalls die Daten eines Drittschuldners (= meist Arbeitgeber).

Die Daten werden daher bei einer derartigen Konstellation ausschließlich für den Zweck der Werkherstellung und nicht für andere Zwecke verwendet.

Meines Erachtens fällt damit der Rechtsanwalt ausdrücklich unter die Definition des Dienstleisters. Was aber will die Datenschutzbehörde mit ihren Entscheidungen sagen? Meiner Ansicht nach wurde auf mehrere Aspekte nicht eingegangen. Dazu aber später.

Sofern das Gesetz zu interpretieren ist, lautet es dort: Auftraggeber ist derjenige, der die Entscheidung alleine oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden. Somit wäre aber jeder Auftraggeber, der zu irgendeinem Zeitpunkt Daten anderer in Händen hat und diese verwendet. Der Rechtsanwalt kann nicht alleine und auch nicht gemeinsam mit anderen entscheiden, wozu er diese Daten verwendet. Damit ist gemeint, dass grundsätzlich der Rechtsanwalt im Auftrag des Mandanten tätig wird und nicht aus eigenen Stücken. Dies würde keinem Auftragsverhältnis gleich kommen. Selbstverständlich werden verschiedene Lösungen und Möglichkeiten hinsichtlich eines Rechtsproblems besprochen, die Entscheidung liegt aber zu guter Letzt beim Mandanten und nicht beim Rechtsanwalt. Die Begründungen der Datenschutzbehörde bzw. des OGH sind daher für mich nicht nachvollziehbar, weshalb der Rechtsanwalt Auftraggeber sein soll.

Hinsichtlich der Detekti ist dies durchaus denkbar, da die Daten ja zu dem Zweck der Verwendung bzw. zum Ermitteln von Sachverhalten verwendet werden. Der Rechtsanwalt benötigt diese Daten aber nur, um seine Leistung, besser gesagt, seinen Auftrag, ausführen zu können, nämlich zB Aufforderungsschreiben und sonstige Schriftstücke verfassen, unter Verwendung der personenbezogenen Daten des Gegners. Er verwendet daher die Daten nur zur Herstellung eines ihm aufgetragenen Werkes, was der Definition des Dienstleisters gemäß § 4 Z 5 DSG entspricht.

Meines Erachtens muss der Rechtsanwalt derartige Auskünfte von Betroffenen nicht beantworten, da er eben lediglich Dienstleister ist. Grundsätzlich richtig, aber wie sieht es – unabhängig der Entscheidungen der Datenschutzbehörde – dann in der Praxis aus? Man schickt das dem Mandanten weiter und muss ihm natürlich rechtliche Auskünfte über die weitere Vorgehensweise erteilen, insbesondere rechtlich darüber aufklären, wie er sich gesetzeskonform zu verhalten hat. In der Folge sieht es dann so aus, dass man seitens des Mandanten vermutlich beauftragt werden wird, das zu beantworten. Der Mandant weiß ja in Wirklichkeit – woher auch – nicht, wie was in der Kanzlei seines Rechtsanwaltes, der der Verschwiegenheit unterliegt, verarbeitet wird.

Jahnel führt in Jahnel, Datenschutzrecht, Seite 407, aus, dass mehrere Prüfungsschritte vorzunehmen sind:

„-Sofern in einem Gesetz eine Beschränkung des Auskunftsrechts durch eine staatliche Behörde vorgesehen ist, ist zunächst die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem materiellen Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG zu prüfen. Derartige Gesetze sind in der österreichischen Rechtsordnung allerdings nur mehr sehr vereinzelt zu finden.

- Ansonsten ist zu prüfen, ob die Beschränkung des Auskunftsrechts von den weiteren verfassungsrechtlich vorgesehenen Eingriffsermächtigungen des § 1 Abs. 2 DSG (hier: Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen) und der einfachgesetzlichen Beschränkungsmöglichkeit des § 26 Abs. 2 DSG (überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten) gedeckt sind. Da der Wortlaut beider Bestimmungen fast identisch ist, können beide Prüfungen in einer Interessenabwägung zusammen durchgeführt werden. Dabei ist aber immer zu berücksichtigen, dass es hier um die Einschränkung des Auskunftsrechts geht, bei dem

primär die Daten des Betroffenen selbst und nicht die Daten Dritter mitzuteilen sind. Daher wird es im Zusammenhang mit Berufsgeheimnissen ganz besonderer Umstände bedürfen, um ein überwiegendes Interesse des Auftraggebers oder eines Dritten an der Nichterteilung der Auskunft über die eigenen Daten des Betroffenen zu begründen.“

Meines Erachtens wurde von der Datenschutzbehörde – aus welchen Gründen auch immer – einiges an berechtigten überwiegenden Interesse nicht geprüft, abgesehen davon, dass der Rechtsanwalt überhaupt nicht zur Auskunft verpflichtet ist, da er laut Definition und meiner Ansicht nach kein Auftraggeber, sondern vielmehr Dienstleister ist.

Dem steht gegenüber, dass Rechtsanwälte gemäß § 1 ERV 2006 iVm § 89c Abs. 5 GOG die Verpflichtung haben über einen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gericht zu kommunizieren. Es ist eine Verordnung und muss über den sogenannten WebERV jeder Rechtsanwalt verfügen. Ansonsten könnte er (teilweise) manche Schriftsätze nicht ZPO konform bei Gericht einbringen. Es muss daher eine elektronische Datenverarbeitung vorliegen.

Weiters ist es neben der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ein untunliches und unzumutbares, herauszufinden, woher welche Daten von wem stammen und wie diese verarbeitet werden. Es ist nicht einfach auf Knopfdruck ersichtlich, manche Rechtsanwälte verfügen nicht über derartige anwaltliche Programme bzw. nicht über eine derartige Aktenverwaltung. Zumeist werden sämtliche Daten im Handakt und im Word-Ordner verwaltet. Diese auszuheben – womöglich ist der Betroffene auch nicht nur ein Schuldner gegenüber einem Mandanten, sondern mehreren – ist ein unüblicher Arbeitsaufwand, durch welchen stark in den Arbeitsalltag des Rechtsanwaltes eingegriffen wird, was auch nicht seine Aufgabe ist.

3.3. Ergebnis

Die Datenschutzkommission kommt in ihrer Entscheidung zu GZ K121.810/0013-DSK/2012 vom 13.7.2012 zu dem rechtlichen Ergebnis, dass der Rechtsanwalt als Auftraggeber hinsichtlich der zwecks Bearbeitung einer Causa verarbeiteten

personenbezogenen Daten des Prozessgegners (Name, Adresse) durch den Mandanten agiert. Dies begründet die Kommission wie folgt:

„Rechtsanwälten und ihren Mandanten kommt bei der Frage ihres datenschutzrechtlichen Verhältnisses gemäß § 4 Z 4 und 5 DSG ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, wobei auf Grundlage der beruflichen Selbstverständigkeit eines Rechtsanwaltes im Regelfall wohl davon auszugehen sein wird, dass Letzterer bei der Besorgung von Geschäften für seine Mandanten gemäß § 4 Z 4 letzter Halbsatz – eigenverantwortlich – vorgehen darf und damit hinsichtlich der zwecks Bearbeitung einer Causa verarbeitete personenbezogenen Daten Auftraggeber ist. In diesem Fall liegt aber beispielsweise bei der Bekanntgabe der Daten des Prozessgegners (Name, Adresse) durch den Mandanten eine Datenübermittlung an den Rechtsanwalt vor, die grundsätzlich, unter Berücksichtigung der beruflichen Verschwiegenheitspflichten, der Auskunftspflicht (gegenüber dem Betroffenen) unterliegt.“

Damit wurde dem dortigen Beschwerdegegner (Rechtsanwalt) aufgetragen, dem Beschwerdeführer (Prozessgegner) binnen zweier Wochen schriftlich Auskunft über Empfänger oder Empfängerkreise von Datenübermittlungen zu erteilen oder zu begründen, warum dies nicht erteilt wurde.

Grundsätzlich ergibt sich für mich auf Basis dieser Entscheidungen zusammengefasst, dass der Rechtsanwalt als Auftraggeber gesehen wird. Die beiden späteren Entscheidungen verweisen diesbezüglich auf die obgenannte Entscheidung. In der Regel wird es aber einen Unterschied machen, ob der Rechtsanwalt als Dienstleister oder Auftraggeber gesehen wird. Praxisnahe wird zwar der Mandant ohnehin dies wiederum seinem Rechtsanwalt zur Beantwortung übergeben, andererseits gilt es aber dann nur über die Auftraggebereigenschaft des Mandanten Auskunft zu erteilen.

Weiters wurde in den Entscheidungen stets festgehalten, dass die pauschale und allgemein gehaltene Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes nicht ausreicht, um ein Überwiegen der Interessen darzustellen. Meines Erachtens heißt das aber nicht, dass der Rechtsanwalt lediglich aufgrund dieser Entscheidungen erstens Auftraggeber ist und zweitens Auskunft erteilen muss. Es sind neben dem Argument der Verschwiegenheitspflicht durchaus überwiegende berechnigte Interessen zu finden, weshalb die Auskunft verweigert werden kann.

Es stellt einen wesentlichen Eingriff in die tagtägliche Arbeit eines Rechtsanwaltes und seines Betriebes dar, wenn er einem solchen Auskunftersuchen nachkommt. Im Übrigen zählt es auch zu den Tätigkeiten, um seine Leistung korrekt ausführen zu können, Daten über sämtliche Beteiligten einzuholen. Man stelle sich vor, eine Kanzlei betreibt hauptsächlich offene Forderungen über eine große Anzahl an Schuldnern. Wenn sich nunmehr jeder Schuldner bei dieser meldet mit dem Auskunftersuchen, steht die Kanzlei still. Es wird ja nicht im System erfasst, woher welche Daten stammen. Dies gilt es dann einzeln zu recherchieren, während der Rechtsanwalt die Betreuung seiner Mandanten hintan stellen muss, um für jemanden tätig zu werden, kostenlos versteht sich. In detektivischer Kleinarbeit muss dies oft bewerkstelligt werden. Einen derartigen ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand kann auch die Mitwirkung des Auskunftswerbers nicht vermeiden.

Im Besonderen ist ein Bekanntgeben von Empfängern oder Empfängerkreisen von Übermittlungen de facto ein Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht. Dies hat oftmals taktische Hintergründe und würde ein Rechtsanwalt damit preisgeben, wie er weitervorgeht, um die zB offene Forderung oder einen anderen Rechtsanspruch seines Mandanten einbringlich bzw. geltend machen zu können.

4. Verschwiegenheit im Sinne der RAO

4.1. Geltungsbereich

Wie bereits erwähnt, ist gemäß § 9 RAO der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

Dieses Recht auf Verschwiegenheit gilt im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

4.2. Sinn/Zweck der Norm

„Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwaltes gemäß § 9 Abs. 2 RAO ist eine Norm, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes darstellt, sie ist zentrales Element der Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft. Jedermann muss darauf vertrauen können, dass er nicht gerade durch Betrauung eines Parteienvertreters Beweismittel gegen Vorwürfe welcher Art immer – seien sie rechtlicher oder ethischer Art – gegen sich selbst schafft. [...]“ (vgl. RIS-Justiz RS0116762).

Um Missverständnisse hintanzuhalten wird festgehalten, dass es sich bei der Auskunftspflicht nur um Auskunft hinsichtlich der Daten bzw. Datei handelt, nicht um den Inhalt der Akten oder eines Schriftstückes. Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 28.6.2000 (unter anderem GZ 6 Ob 148/00h, etc.) Folgendes ausgeführt:

„Obwohl das Gesetz dies weder im § 1 DSG idGF noch in den Begriffsbestimmungen des § 4 DSG ausdrücklich zum Ausdruck bringt, ist es nach der systematischen und teleologischen Interpretation nicht zweifelhaft, dass das Recht auf Datenschutz gemäß § 1 leg. cit nur solche personenbezogenen Daten betreffen kann, die in einer Datei aufscheinen,

also nach der gesetzlichen Begriffsdefinition in einer strukturierten Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind. Die DSRL gilt auch für manuell hergestellte Dateien, die auch die Richtlinie als strukturierte Sammlung personenbezogener Daten definiert, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, gleichgültig ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten aufgeteilt geführt wird. Eine Struktur der Sammlung liegt vor, wenn sie – im Gegensatz zu einem Fließtext – eine äußere Ordnung aufweist, nach der die verschiedenen Arten von Daten in einer bestimmten räumlichen Verteilung auf dem oder den manuellen Datenträgern oder in einer bestimmten physikalischen oder logischen Struktur dargestellt sind. Darüber hinaus müssen die Daten nach bestimmten Kriterien zugänglich sein, dh es bestehen vereinfachte Möglichkeiten der inhaltlichen Erschließung, beispielsweise durch alphabetische oder chronologische Sortierung oder durch automatisierte Erschließungssysteme. Unter Datei sind daher Karteien und Listen, nicht aber Akten und Aktenkonvolute zu verstehen.“

5. Überwiegende berechtigte Interessen eines anderen

Gemäß § 26 Abs. 2 DSG ist die Auskunft unter anderem nicht zu erteilen, soweit überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten entgegenstehen. Danach ist eine Interessenabwägung zwischen Interessen des Auskunftswerbers als Betroffener und des Auskunftspflichtigen oder eines Dritten notwendig, wobei die Interessen überwiegen müssen oder zumindest gleich groß sein wie jene des Betroffenen an der Geheimhaltung (vgl. Unger, Grundzüge des Datenschutzrechts, Seite 18), damit es zu einer berechtigten Nichterteilung der Auskunft kommen kann. Ein Fall für eine Auskunftsverweigerung bei überwiegenden Interessen eines Dritten könnte dann vorliegen, wenn eine Geschäftsverbindung des Dritten aufgrund der Auskunftserteilung an den Auskunftswerber offen gelegt werden müsste (vgl. ua Jahnel, Datenschutzrecht, 7/56).

Ausgehend von der derzeitigen Rechtslage, nämlich dass der Rechtsanwalt als Auftraggeber gesehen wird, stellt sich die Frage, was diese überwiegenden berechtigten Interessen sein könnten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist ein wesentliches berechtigtes Interesse, das sowohl den Rechtsanwalt als auch seinen Mandanten betrifft. Nach der Rechtsprechung der Datenschutzbehörde reicht ein pauschaler Verweis auf die

anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 2 RAO nicht aus, um die Auskunftserteilung zu negieren.

Unter Berufung auf § 26 Abs. 2 DSG könnte etwa dann eine Auskunft verweigert werden, wenn der Auftraggeber bei voller Auskunftserteilung in einem anhängigen Rechtsstreit mit dem Auskunftswerber seine eigene Prozesssituation schwächen würde (vgl. Pollirer/Weiss/Knyrim, Datenschutzgesetz² § 26 Anm. 21 zitiert in der Entscheidung der Datenschutzbehörde zu GZ DSB-D122,215/0004-DSB/2014 vom 27.10.2015).

Im Gesetz, genauer in § 1 Abs. 2 DSG, finden sich keine Hinweise für die Kriterien, die bei der Interessenabwägung anzuwenden sind (vgl. Jahnel, Datenschutzrecht, 2/49). Dort heißt es lediglich:

Abs. 2.: Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) [...] genannten Gründen notwendig sind. [...] Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Einzelne Anhaltspunkte ergeben sich laut Jahnel dafür aus §§ 6 und 7 DSG mit den nicht taxativ aufgezählten Gründen für die Zulässigkeit der Verwendung von nicht-sensiblen Daten. Darüber hinaus könnten sich die überwiegenden berechtigten Interessen aus der Gesamtrechtsordnung ableiten. Daraus ergibt sich, dass sich diese Ableitung sowohl aus dem Verfassungsrecht als auch aus der einfachgesetzlichen Rechtslage ergibt. Grundsätzlich stellt laut Jahnel weiters eine verfassungsrechtliche Verankerung von Interessen ein Indiz für das Überwiegen von Interessen dar:

„So kann zB das Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK) bei der Interessenabwägung bezüglich Personen des öffentlichen Lebens zu einem Überwiegen und damit zu einer Durchbrechung des Geheimhaltungsanspruchs führen. Weitere

Kriterien für die Interessenabwägung ergeben sich vor allem aus dem DSG 2000 selbst, nämlich den einfachgesetzlichen §§ 6ff.“ (Jahnel, Datenschutzrecht, 2/49):

§ 6. (1) Daten dürfen nur

1. **nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet** werden;
für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung
 2. für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der §§ 46 und 47 zulässig;
 3. **soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;**
so verwendet werden, daß sie **im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis**
 4. **sachlich richtig** und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;
solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere
 5. Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben.
- (2) Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.
- (3) Der Auftraggeber einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Datenanwendung hat, wenn er nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, einen in Österreich ansässigen Vertreter zu benennen, der unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Auftraggeber selbst namens des Auftraggebers verantwortlich gemacht werden kann.
- (4) Zur näheren Festlegung dessen, was in einzelnen Bereichen als Verwendung von Daten nach Treu und Glauben anzusehen ist, können für den privaten Bereich die gesetzlichen Interessenvertretungen, sonstige Berufsverbände und vergleichbare Einrichtungen Verhaltensregeln ausarbeiten. Solche Verhaltensregeln dürfen nur veröffentlicht werden, nachdem sie dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorgelegt wurden und dieser ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes begutachtet und als gegeben erachtet hat.

§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit **Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.**

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder
2. **rechtliche Befugnis** – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den
Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
durch **Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen**
3. **Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.**

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur **im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.**

§ 8. (1) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. **eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht** oder
der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf
2. jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. **überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.**

(2) **Bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten gelten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt.** Das Recht, gegen die Verwendung zulässigerweise veröffentlichter Daten gemäß § 28 Widerspruch zu erheben, bleibt unberührt.

(3) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs. 1 Z 4 insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten

1. für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
2. durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder
3. **zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines Dritten erforderlich ist** oder
4. zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist oder
5. **zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden** oder
6. ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand hat oder
7. im Katastrophenfall, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist; im letztgenannten Fall gilt § 48a Abs. 3.

(4) Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 – nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht oder
2. die Verwendung derartiger Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
3. **sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die**

Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet oder

die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur

- 4. Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlungen (Unterlassungen) zuständige Behörde erfolgt.**

§ 9. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung sensibler Daten ausschließlich dann nicht verletzt, wenn

1. der Betroffene die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat oder
2. die Daten in nur indirekt personenbezogener Form verwendet werden oder
sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen
3. Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen, oder
4. die Verwendung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder
5. Daten verwendet werden, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand haben, oder
der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat,
6. wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
die Verarbeitung oder Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des
7. Betroffenen notwendig ist und seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
8. **die Verwendung der Daten zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines anderen notwendig ist** oder
die Verwendung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von
9. **Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden** oder
Daten für private Zwecke gemäß § 45 oder für wissenschaftliche Forschung oder
10. Statistik gemäß § 46, zur Benachrichtigung oder Befragung des Betroffenen gemäß § 47 oder im Katastrophenfall gemäß § 48a verwendet werden oder

- die Verwendung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf dem Gebiet des Arbeits- oder Dienstrechts Rechnung zu tragen, und sie nach
11. besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist, wobei die dem Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zustehenden Befugnisse im Hinblick auf die Datenverwendung unberührt bleiben, oder
- die Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von
12. Gesundheitsdiensten erforderlich ist, und die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
- nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigungen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck Daten, die Rückschlüsse auf die politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung natürlicher Personen
13. zulassen, im Rahmen ihrer erlaubten Tätigkeit verarbeiten und es sich hierbei um Daten von Mitgliedern, Förderern oder sonstigen Personen handelt, die regelmäßig ihr Interesse für den Tätigkeitszweck der Vereinigung bekundet haben; diese Daten dürfen, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, nur mit Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden.

„Im Verhältnis zu den einfachgesetzlichen §§ 8 und 9, wo Fälle aufgezählt werden, in denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt sind, ist zu bedenken, dass damit nicht automatisch auch die Wahrung berechtigter Interessen eines anderen und damit eine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs vorliegt. Dies gilt zwar bei der Interessenabwägung nach der fast wortgleichen einfachgesetzlichen Bestimmung des § 8 Abs. 1 Z 4. Da es sich dabei um eine Ausführungsbestimmung der Interessenabwägung nach § 1 Abs. 2 handelt, kann davon ausgegangen werden, dass eine einfachgesetzliche Interessenabwägung zugunsten der Datenverwendung nach dieser Gesetzesstelle grundsätzlich auch eine positive Interessabwägung nach § 1 Abs. 2 3. Fall bedeutet.

Bei den anderen Fällen der §§ 8 und 9 ist aber immer zu überlegen, ob diese überwiegenden Eingriffsinteressen dienen oder ob etwa materiengesetzliche Ermächtigungen oder Verpflichtungen als Grundlage für die Zulässigkeit einer Datenverwendung vorgesehen sind. Die in § 1 Abs. 2 angeordnete Interessenabwägung ist

nämlich im Fall einer Datenverwendung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen immer erforderlich. Im Fall des Vorliegens einer gesetzlichen Ermächtigung muss daher die verfassungsgesetzlich gebotene Interessenabwägung durch diese Bestimmungen sichergestellt sein.“ (vgl. Jähnel, Datenschutzrecht, 2/49f).

Grundsätzlich bedeutet das, dass ein überwiegend berechtigtes Interesse auch aus einfachgesetzlicher Materie abzuleiten ist und diese ein im Verfassungsrang stehendes Grundrecht überwiegen kann. Wie Jähnel ausführt, kann nicht automatisch eine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs vorliegen, sofern schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt werden. Meiner Ansicht nach können aus den oben zitierten Normen jedoch ein überwiegendes berechtigtes Interesse argumentiert werden.

Es steht somit der Betroffene (= Auskunftswerber) mit seinem Grundrecht auf Datenschutz gegenüber dem Auftraggeber (= angenommen Rechtsanwalt), welcher überwiegende berechnigte Interessen darlegen muss, um die Auskunft verweigern zu können.

Berechtigte Interessen sind meines Erachtens daher zu allererst die Verschwiegenheitsverpflichtung samt den bereits dargelegten Argumenten und Hintergründen dieser Norm. Die Daten werden auf rechtmäßige Weise verwendet und sind für den Zweck der Datenanwendung wesentlich. Über diesen Zweck geht die Verwendung auch nicht hinaus. Im Hinblick auf den Verwendungszweck sind diese im Ergebnis auch sachlich richtig.

Eine Aufbewahrung in personenbezogener Form erfolgt nur solange als dies für die Erreichung der Zwecke erforderlich ist; dies abgesehen von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zB der BAO von 7 Jahren. Sobald die Rechtssache abgeschlossen ist bzw. der Auftrag beendet ist, ist abgesehen von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen keine weitere Aufbewahrung mehr notwendig. Die Daten des Auskunftswerbers werden auch nur für diesen Auftrag verwendet und nicht für allfällige andere Rechtsangelegenheiten, bei welchen zB der Mandant zwar derselbe ist, aber der Schuldner dergleiche bleibt. Andernfalls ist meines Erachtens die Argumentation verfehlt, da „ermittelte“ Daten sodann für einen anderen Zweck verwendet werden, nämlich im Auftrag eines anderen Mandanten wegen einer anderen Rechtssache.

Eine Verarbeitung der Daten ist ebenso zulässig, da der Zweck und Inhalt der Datenanwendung von rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und auch die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzen. Die Daten stammen einerseits aus einer zulässigen Datenanwendung und erfolgen die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln unter Einhaltung der Grundsätze des § 6 DSG. Die Datenanwendung erfolgt ausschließlich zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines Dritten und ist dafür erforderlich. Darunter ist zu verstehen, dass bei zB Betreuung einer offenen Forderung des Dritten (= Mandanten) durch den Rechtsanwalt die Daten notwendig sind und für die wirtschaftliche Existenz des Mandanten lebenswichtig ist.

Als letztes Argument für das Überwiegen berechtigter Interessen spricht auch die Verwendung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde und diese Daten auch rechtmäßig ermittelt wurden. Die Daten erhält der Rechtsanwalt zunächst von seinem Mandanten. Dieser hat die Daten vom Betroffenen erhalten, da zumeist ein Vertrag zwischen diesen geschlossen wurde. Für die Verwendung der Daten hat der Betroffene auch seine Zustimmung erteilt (zumindest ist dies in den meisten mir bekannten Verträgen bereits vorhanden, durch aktives Erteilen der Zustimmung).

Meines Erachtens überwiegen daher die berechtigten Interessen des Auftraggebers gegenüber denen des Betroffenen. Hinzu kommt auch noch der verwaltungstechnische Aufwand, der für eine unentgeltliche Auskunftserteilung nicht gerechtfertigt ist.

Nach der Lehre ist die Umsetzung der Richtlinie DSRL nicht richtig bzw. abweichend erfolgt. Nach Art. 7 DSRL werden sechs Rechtfertigungsgründe aufgezählt, aufgrund derer die Verarbeitung von nicht-sensiblen personenbezogenen Daten erfolgen darf, wobei der letzte Rechtfertigungsgrund die in § 8 Abs. 1 Z 4 DSG umgesetzte Interessenabwägung enthält (Jahnel, Datenschutzrecht, 4/38).

Hinsichtlich der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen werden in § 8 DSG strengere Maßstäbe als in der Richtlinie gesetzt. Somit hat das DSG die Fälle in § 8 Abs. 3 dem § 8

Abs. 1 Z 4 DSG untergeordnet und unterliegen diese einer Interessenabwägung, die in der Datenschutzrichtlinie nicht vorgesehen ist (vgl. Knyrim, Datenschutzrecht, 3. Auflage, Seite 111, FN 307).

Die Datenverarbeitung ist daher nach § 8 Abs. 1 Z 5 DSG zulässig, wenn diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden. Die stellt nach Knyrim eine nachvollziehbare Einschränkung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen dar. So soll jedem die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst zu verteidigen, auch wenn er dafür Daten anderer benötigt (vgl. Knyrim, Datenschutzrecht, 3. Auflage, Seite 112).

Es wird sich hauptsächlich – wie so oft – um Einzelfallentscheidungen handeln, da die Organisation eines jeden Rechtsanwaltes bzw. dessen Kanzlei unterschiedlich ist.

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Erstellung dieser Masterthesis haben sich viele unterschiedliche Aspekte ergeben. Die Entscheidungen der Datenschutzbehörde gründen sich vorrangig bei der Prüfung des Sachverhaltes in rechtlicher Hinsicht darauf, dass den Rechtsanwalt kein überwiegend berechtigtes Interesse trifft, sodass dieser Auskunft zu erteilen hat. Abgesehen davon, dass mehrere Sachverhaltselemente bei dieser Prüfung – aus welchen Gründen auch immer – nicht berücksichtigt wurden, sollte man vor der Datenschutzbehörde bzw. bereits bei der Beantwortung des Auskunftsbegehrens auf das überwiegend berechtigzte Interesse des Rechtsanwaltes hinweisen und Ausführungen dazu genau darlegen.

Abgesehen davon, könnte aber die Lösung unter anderem darin liegen, den Rechtsanwalt nicht als Auftraggeber zu sehen, sondern als Dienstleister. So liegt seine Pflicht bei Erhalt eines solchen Auskunftersuchens darin, dies seinem Auftraggeber, dem Mandanten, weiterzuleiten zwecks Beantwortung. Dies hat zur Folge, dass der Rechtsanwalt vermutlich zu Rate gezogen wird und dem Auskunftswerber genau mitzuteilen hat, von wem sein Auftraggeber welche Daten woher und warum hat.

Damit wäre aber der Rechtsanwalt außen vor und würde dies auch im Rahmen der Verschwiegenheitsverpflichtung Eingang finden. Denn dieser hat keine Auskunftsverpflichtung, da er lediglich im Auftrag seines Mandanten als Dienstleister tätig wird. So könnte einiges an Arbeit erspart bleiben und die standesrechtlichen Vorschriften gewahrt werden. Die Auskunft an sich seitens des Auftraggebers, dem Mandanten, lautet nur darauf, dass er überwiegende berechtigzte Interessen hat, die Auskunft nicht zu erteilen. Diese wären – wie bereits ausgeführt – zB die Einbringlichmachung von Forderungen gegen den Auskunftswerber. Sämtliche Auskünfte darüber wären eine Beschränkung ua seines Rechts auf Erfüllung des Vertrages und würde er sich damit womöglich einer Chance begeben, seine Strategie offen zu legen. Damit wird das Recht bzw. Schutzgut auf Achtung des Privat- und Familienlebens, was ja auch den Bereich des wirtschaftlichen Lebens umfasst, beeinträchtigt. Hinzu käme natürlich auch die immense Arbeitsbelastung, welche durch so ein Auskunftersuchen ausgelöst werden kann. Im Prinzip unterliegt ja die Abwägung einer Einzelfallbetrachtung und wird von Auskunftspflichtigen zu Auskunftspflichten unterschiedlich zu betrachten sein.

Fakt ist, dass die Rechtsprechung und Literatur der Realität im Sinne der Gesetzesauslegung den Rechtsanwalt ins Auge sehen muss. Diese hat – auf Vorbringen – den Alltag und die Praxis des Rechtsanwaltes zu prüfen und diesen Sachverhalt den Definitionen zugrunde zu legen. Sofern dies eindrücklich geschildert werden kann, bin ich fest davon überzeugt, dass der Rechtsanwalt nicht als Auftraggeber zu sehen ist. Diese Arbeit schließe ich mit den Worten: Versprechen kann ein Rechtsanwalt aber niemals den Erfolg einer Rechtssache, sondern nur, das Anvertraute auch als solches zu behandeln und für sich zu behalten.

Literaturverzeichnis

Mayer-Schönberger/Brandl/Kristoferitsch, Datenschutzgesetz, 3. Auflage

Unger, Grundzüge des Datenschutzrechts, 2. Auflage

Knyrim, Datenschutzrecht, 3. Auflage

Feil/Wennig, Anwaltsrecht, 7. Auflage

Jahnel, Datenschutzrecht, 2010

Knyrim/Haidinger, Datenschutzrecht in Österreich aus Sicht der anwaltlichen Praxis,

ÖStZ 2015/69, 39

472 BlgNR 24. GP

Online Dokument

Datum der letzten Abfrage sämtlicher online Dokumente: 24.10.2015

https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/it_und_geistiges_eigentum/datenschutz/rechte_betroffene/50689.html

Judikatur

K121.810/0013-DSK/2012

DSB-D122.215/0004-DSB/2014

DSB-D122.299/0003-DSB/2015

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Abstract

Das Datenschutzrecht gewinnt immer mehr und mehr an Bedeutung und wurde leider in den letzten Jahren meines Erachtens vernachlässigt. Nunmehr kommt es mir in meiner beruflichen Praxis immer öfter unter, dass aus Gründen des Datenschutzes verschiedene Unterlagen bzw. Daten nicht herausgegeben werden dürfen. Oft vermeint man, dass dies lediglich eine Umschiffung des tatsächlichen (eines anderen) Hintergrundproblems darstellt, welches nicht eruierbar ist. Sodann wird man konfrontiert mit Anfragen von Gegnern und soll ihnen Auskünfte erteilen, woher man welche Daten hat, wie man diese verarbeitet und an wen man diese übermittelt. Die Beantwortung einer solchen Anfrage klingt in der Theorie nicht schwer, jedoch gestalten sich in der Praxis viele relevante Fragen, die ich versucht habe, in dieser Masterthesis zu beantworten.

Zunächst wird in der vorliegenden Arbeit auf Grundlegendes eingegangen, um den rechtlichen Rahmen abzustecken, in welchem wir uns zu bewegen haben.

Vordergründig geht es in dieser Arbeit auch darum, wie die Rollen verteilt werden. Wer ist Auftraggeber? Wer ist Dienstleister? Wie wurde die relevante Richtlinie umgesetzt und welche Problembereiche werden dadurch eröffnet?

Ziel der Arbeit ist es, Hintergründe und Zweck der verschiedenen Normen aufzuzeigen und zu analysieren.

Ein großes Anliegen war es, die Tätigkeit des Rechtsanwaltes hervorzuheben und die Entscheidungen der Datenschutzbehörde zu hinterfragen.

Die einzelnen Abschnitte gliedern sich zunächst in einer Definition der verschiedenen Beteiligten im Zusammenhang mit dem Thema. Sodann gibt es eine Auseinandersetzung mit den Entscheidungen der Datenschutzbehörde sowie der bis dato vorliegenden Literatur.